



Vernehmlassung Änderung WRG: Position von Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura und WWF

Die Parlamentarische Initiative Rösti [16.452](#) will bestehende Wasserkraftwerke dauerhaft aus der Pflicht entlassen, ihre Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume angemessen zu ersetzen. Bisher schützten die wohlerworbenen Rechte die Kraftwerksbetreiber davor, die entsprechenden Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bereits während laufender Konzession umzusetzen. Das Gesetz soll nun so geändert werden, dass bei der Erneuerung der Wasserkraftkonzessionen für die Festlegung der ökologischen Ersatzmassnahmen vom bereits beeinträchtigten Ist-Zustand ausgegangen werden soll. Dadurch werden Eingriffe in die Natur, die mit der vormaligen Konzessionsvergabe ausdrücklich nur für eine beschränkte Zeit gestattet wurden, ohne angemessenen Ersatz dauerhaft ermöglicht.

Die Umweltverbände lehnen die Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen ab.

Die Revision ist **nicht zielführend**:

- **Die bestehende Praxis ist besser**, weil sie die schädlichen Auswirkungen der Wasserkraftproduktion bei Konzessionserneuerungen mildert und zur Aufwertung gefährdeter Lebensräume führt. Keine einzige Neukonzessionierung wurde aufgrund der Ersatzpflicht verhindert, es wurden immer sinnvolle Lösungen gefunden.
- Sie **schädigt das Image** einer umweltgerechten Wasserkraft.
- Entgegen der Vermutung der Urheber der Revision werden die **Gestehungskosten der Wasserkraft durch die Entlassung aus der Ersatzpflicht nicht relevant gesenkt**.

Die Revision hätte massive **Auswirkungen auf die Natur**:

- Die Gesetzesänderung **verewigt die Schäden** der Wasserkraftwerke an der Natur und verunmöglicht bisherige Verbesserungen bei Konzessionserneuerung.
- Sie **vereitelt die Verbesserungsmassnahmen**, die der Bundesrat im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz beschlossen hat.

Die Revision ist aus **juristischer** Sicht problematisch:

- Sie unterläuft die gesetzlich erforderte Rücksicht auf schutzwürdige Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Sie verletzt das **Gebot der Gleichbehandlung** von Wasserkraftwerken: nach 1985 konzessionierte Anlagen mussten bereits angemessenen Ersatz leisten; zudem würden neu Anlagen mit den grössten Auswirkungen auf die Natur bevorteilt.
- Der Gesetzesentwurf steht **im Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes zum Gewässerschutz und würde zu einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Naturschutz- und Gewässerschutzaufgaben** des Bundes führen.
- Sie verletzt das verfassungsmässig festgeschriebene und umweltrechtlich zentrale **Verursacherprinzip** und das **Wesen der Sondernutzungskonzessionen an öffentlichen Gütern**, da sie Kraftwerksbetreibern erlauben würde, das öffentliche Gut Wasser zu nutzen, ohne die teils schwerwiegenden Eingriffe auszugleichen.
- Sie verunmöglicht es den Kantonen de facto, Wasserkraftnutzer zum Ausgleich bestehender Beeinträchtigungen zur Revitalisierung von Gewässern zu verpflichten. Damit beschneidet die Revision auch **die verfassungsmässig gewährte Kompetenz der Kantone über ihre Gewässer hoheitlich zu verfügen**.



Es gibt bessere **Alternativen**:

- Eine Erleichterung der Neukonzessionierung von bestehenden Anlagen, insbesondere für Sonderfälle wie grosse Stauseen (Bsp. Sihlsee) wäre auch mit juristisch korrekten Lösungen möglich und machbar (siehe z.B. Kapitel 5 in unserer Stellungnahme) – ohne umweltrechtlichen Rückschritt und Beschneidung der Kantonskompetenzen.
- Auch der Minderheitsantrag beschränkt die Folgen des umweltrechtlichen Rückschritts der Revision nur geringfügig, in dem er den Kantonen ermöglicht, in kleinerem Umfang Massnahmen zugunsten der Natur zu verfügen. Gegenüber der jetzigen Praxis stellt aber auch der Minderheitsantrag eine Verschlechterung dar. Weshalb die Umweltverbände diesen ebenfalls ablehnen.